

Ein Pflaster für Ärzte oder die konsequente Hinwendung zum Selbstbestimmungsrecht des Patienten

Mit seinem Beschluss vom 16.01.2014 (Az.: 1 StR 389/13) hat der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs (BGH) zwei wesentliche Aspekte des Arzt-/Patientenverhältnisses neu justiert und darüber hinaus ausdrücklich erklärt, dass an einer allgemeinen - häufig einer Entscheidung aus dem Jahre 1979 entnommenen - Rechtsauffassung nicht festgehalten werden kann.

Der Fall

In dem Beschluss befasst sich der 1. Strafsenat des BGH mit einem auf die Substitutionsbehandlung Rauschgiftsüchtiger spezialisierten Arzt. Dieser war vom Landgericht wegen zwei Fällen der Körperverletzung mit Todesfolge und weiterer Delikte im Zusammenhang mit Betäubungsmitteln (Schmerzpflaster auf Basis des Opiats Fentanyl) zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 8 Jahren verurteilt worden. Gegen den Arzt war zugleich ein Berufsverbot für die Dauer von 4 Jahren sowie Verfall von Wertersatz angeordnet worden. Die gegen dieses Urteil eingelegte Revision des Arztes hatte zunächst insoweit vorläufig Erfolg, als der BGH die Entscheidung des Landgerichts aufgehoben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an ein anderes Landgericht verwiesen hat.

In den der Verurteilung zugrunde liegenden Fällen ging es darum, dass der Arzt Betäubungsmittel verschrieben hatte. Die langjährig drogenabhängigen Patienten konsumierten diese Drogen und in zwei Fällen kam es dazu, dass sich die Patienten eine Überdosis verabreichten und unmittelbar an deren Folgen verstarben.

Auf der Grundlage der früheren Rechtsprechung des BGH gelangte das Landgericht zu der Auffassung, dass der Arzt sich wegen Tötungs- oder Körperverletzungsdelikten strafbar gemacht habe, da der Arzt wegen seines überlegenen Wissens eine

Handlungsherrschaft innegehabt habe. Damit läge nach Auffassung des Landgerichts bei dem Arzt nicht eine straflose Beteiligung an einer eigenverantwortlichen Selbstgefährdung des Patienten vor, sondern eine tatbestandsmäßige Fremdgefährdung des Patienten. Bereits seit der Entscheidung des 1. Strafsenats des BGH vom 18.07.1978 (Az.: 1 StR 209/78) war ständige Rechtsprechung, dass auch das freie und vollverantwortliche Handeln des sich Selbstgefährdenden einem Arzt zugerechnet werden konnte, da sich aus dem ärztlichen Behandlungsvertrag eine „besondere Sorgfaltspflicht“ des Arztes ergab. Verbunden mit dem überlegenen Wissen des Arztes gegenüber dem Patienten wurde hieraus die notwendige Handlungsherrschaft abgeleitet, die aus einer straflosen Teilnahme eine täter-schaftliche Fremdgefährdung machte.

Die Korrektur der Rechtsauffassung durch den BGH

In seiner Entscheidung aus Januar 2014 formuliert der BGH den Maßstab für die Prüfung des überlegenen Wissens zunächst noch einmal deutlich. Der BGH führt aus, dass der Wissensstand des Patienten nicht unberücksichtigt gelassen werden darf. Es müssen daher Feststellungen zum Wissensstand sowohl des Arztes als auch des Patienten zwingend getroffen werden. Aufgrund der langjährigen Drogenenerfahrung der Patienten geht der Bundesgerichtshof davon aus, dass beide Patienten die grundlegenden Risiken des Drogenkonsums einschließlich des Risikos einer Überdosierung kannten und dass sie sich auch der Risiken ihres Handelns bewusst waren. Hierbei hebt der BGH hervor, dass die Feststellung der Opiatabhängigkeit der Patienten nicht automatisch zum Ausschluss einer Eigenverantwortlichkeit führt. Besonders hebt der BGH in diesem Zusammenhang hervor, dass die aus der Behandlung eines opiatabhängigen Patienten resultierende Garantenpflicht des behan-

delnden Substitutionsarztes nicht wegen einer „besonderen Sorgfaltspflicht“ des Arztes stets zu einer Tatherrschaft des Arztes unabhängig von der Freiverantwortlichkeit des Patienten führe. Soweit eine entgegenstehende Rechtsauffassung der früheren Rechtsprechung des 1. Senats des BGH entnommen werden könne, werde hieran nicht festgehalten.

Prüfung der subjektiven Tatseite

Für die neu durchzuführende Hauptverhandlung gibt der BGH dem Landgericht den Hinweis, dass bei erneuter Feststellung einer Tatherrschaft des Substitutionsarztes die subjektive Seite intensiv zu prüfen sei. Der BGH hebt die Abgrenzung von bedingtem Vorsatz und bewusster Fahrlässigkeit nach den Maßgaben seiner ständigen Rechtsprechung hervor. Er betont in diesem Zusammenhang, dass spätestens seit der Entscheidung des 1. Strafsenats des BGH vom 26.06.2003 (Az: 1StR 269/2) die Annahme, dass die Art und Weise der Behandlung eines Patienten durch einen Arzt nicht am Wohl des Patienten orientiert gewesen sei, auch bei medizinisch grob fehlerhaftem Verhalten des Arztes häufig fernliege.

Der BGH fügt schließlich hinzu, dass selbst erhebliche Sorgfaltspflichtverstöße eine Verurteilung

wegen nur fahrlässiger Tat nicht von vornherein ausschließen.

Fazit

Diese Entscheidung setzt eine Reihe von Entscheidungen fort, in dem das Selbstbestimmungsrecht des Patienten und seine Eigenverantwortlichkeit in den Vordergrund gestellt werden. Die frühere Vorstellung, wonach sich aus dem Behandlungsvertrag „besondere Sorgfaltspflichten“ des Arztes ergäben, die das Selbstbestimmungsrecht des Patienten überlagerten, ist danach überholt. Hierbei handelt es sich um einen Ausfluss der Regelungen zum Patientenrechtegesetz, wobei diese Grundsätze sicherlich auch auf Haftungsfälle übertragen werden können. Erfreulich in dem Zusammenhang ist der vom BGH noch einmal betonte Grundsatz, dass in der Regel davon ausgegangen werden darf, dass die Behandlung eines Patienten durch einen Arzt am Wohl des Patienten orientiert ist.

*Harald Wostry, Essen
Fachanwalt für Medizinrecht
Fachanwalt für Strafrecht
wostry@rpmed.de*

www.rpmed.de

Impressum:

Ratajczak & Partner, Rechtsanwälte
Posener Str. 1, 70165 Sindelfingen
AG Stuttgart (PR 240005), Sitz Sindelfingen
USt.-Ident-Nr.: DE145149760

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:
Dr. Detlef Gurgel

E-Mail der Redaktion: redaktion@rpmed.de
Die Mitteilungen dieses Newsletters enthalten allgemeine Informationen zu rechtlichen Themen. Eine rechtliche Beratung im Einzelfall können sie nicht ersetzen. Für die Richtigkeit der Information übernehmen wir keine Haftung.